

**Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung**

Vorlagennummer: **STV/2781/2015**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 09.06.2015

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032  
Verfasser/-in: Egon Fritz

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

**Betreff:**

**Genehmigung der eingelegten Rechtsmittel gegen die Urteile des VG Gießen vom 26.03.2015**

**- Antrag des Stadtverordnetenvorstehers vom 09.06.2015 -**

**Antrag:**

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die gegen die Urteile des VG Gießen vom 26.03.2015 eingelegten Rechtsmittel.“

**Begründung:**

Das Verwaltungsgericht Gießen hat durch vier Urteile vom 26.3.2015 festgestellt, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 19 und 20 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.6.2013 rechtswidrig gewesen sein soll. Die Urteile liegen den Fraktionen vor. Dagegen hat das Rechtsamt in meinem Auftrag und nach Vorberatung durch den Ältestenrat durch Schriftsätze vom 27.5.2015 Berufung eingelegt, und - soweit sie nicht zugelassen war - Zulassung der Berufung beantragt.

Die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs beruhen in erster Linie darauf, dass das Verwaltungsgericht nicht berücksichtigt hat, dass ein Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung vor Eintritt der Beratungen geprüft und beschlossen werden muss, und dass die Stadtverordnetenversammlung deshalb nicht darauf verwiesen werden kann, die Beratungen zu unterbrechen und über den Ausschluss der Öffentlichkeit

zu entscheiden, sobald Tatsachen erörtert werden, deren öffentliche Beratung den Interessen der Stadt schadet. Insbesondere lassen die Urteile jede Auseinandersetzung mit dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 16.7.2009 - Az. 15 B 945/09 - vermissen, das eindeutig ausgesprochen hat, dass nicht abgewartet werden muss, bis geheimhaltungsbedürftige Tatsachen in öffentlicher Sitzung angesprochen werden, bevor über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten werden darf. Diese Entscheidung füge ich zur Information bei.

Ich bin der Auffassung, dass diese Urteile angefochten werden müssen. Die Stadtverordneten müssen in die Lage versetzt werden, Beratungsgegenstände dann unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten, wenn andernfalls Interessen der Stadt gefährdet werden. Stadtverordnete müssen die Gelegenheit haben, derartige Angelegenheiten zu erörtern, ohne befürchten zu müssen, Interessen der Stadt zu gefährden, weil Prozessgegner oder Partner bei Vertragsverhandlungen mithören können. Nur so lässt sich gewährleisten, dass die Stadt mit Dritten auf Augenhöhe verhandeln kann.

Grundsätzlich sehe ich mich befugt, die Entscheidung über Rechtsmittel in Prozessen, an denen die Stadtverordnetenversammlung beteiligt ist, selbst zu treffen, da ich in diesen Verfahren die Stadtverordnetenversammlung vertrete (§ 58 Abs. 7 HGO). Ausführungen von Vertretern der klagenden Fraktion deuten jedoch darauf hin, dass mir im Berufungsverfahren diese Kompetenz bestritten werden soll. Aus diesem Grund bitte ich vorsorglich um Billigung meines Vorgehens. Die Einlegung der Rechtsmittel musste fristgerecht bis zum 28.05.2015 erfolgen.

F r i t z  
Stadtverordnetenvorsteher

**Anlagen:**

- Urteile des VG Gießen vom 26.03.2015 - 8 K 1526 - 1529/13.GI
- Beschluss des OVG Münster vom 16.07.2009 - 15 B 945/09